



Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz  
Postfach  
3001 Bern

[isabella.brunelli@sbfi.admin.ch](mailto:isabella.brunelli@sbfi.admin.ch)

Staatssekretariat für Bildung und Forschung  
Abt. Hochschulpolitik – HP  
Frau Isabella Brunelli  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Bern, 27.09.2021

## **Vernehmlassungsantwort zur „Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich“ – Stellungnahme des fh-ch**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der fh-ch ist der Verband der Fachhochschuldozierenden der Schweiz. Gerne nehmen wir Stellung zur „Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich“. Unsere Position:

- **Es braucht keine Verordnungsänderung**

Der fh-ch ist gegen eine Verordnungsänderung. Aus unserer Sicht ist das gegenwärtige Akkreditierungsverfahren einfacher in der Anwendung. Der regelmässige Wechsel<sup>1</sup> zwischen dem jetzigen («ordentlichen») Verfahren und einem so genannten «vereinfachten» Verfahren erschwert erstens die Entwicklung einer tragenden Evaluationskultur an den einzelnen Hochschulen und über alle Hochschulen hinweg. Ein wechselndes Akkreditierungsverfahren erfordert zweitens zusätzliche Ressourcen, insbesondere für die Qualifizierungsmassnahmen der daran beteiligten Personen. Soll mit beiden Verfahren ein gleicher Qualifikationsstandard erreicht werden, sind die dafür verantwortlichen Hochschulangehörigen wie auch die für die Akkreditierung verantwortlichen Personen für beide Verfahren zu schulen, was zusätzliche Kosten auslöst.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 20a4 Nach Ablauf der Geltungsdauer der Akkreditierung im vereinfachten Verfahren muss die Akkreditierung erneut im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden.

- **Klare Ablehnung der Variante 2**

Der fh-ch geht davon aus, dass die Qualitätssicherung an einer Hochschule ein dauernder Prozess ist und immer alle Standards im Rahmen eines Gesamtsystems berücksichtigt werden. Ansonsten können fehlerhafte Entwicklungen nicht erkannt und rechtzeitig korrigiert werden. Wenn nun aber Standards „anhand der Unterlagen des letztmaligen Verfahrens beurteilt“<sup>2</sup> werden sollen, so hat das mit einem Qualitätssicherungssystem nichts mehr zu tun. Die Variante 2 ist daher grundsätzlich abzulehnen.

- **Variante 1 nur mit zusätzlichen Finanzmitteln bewilligen**

Sollte sich Variante 1 durchsetzen, so darf aus Sicht des fh-ch diese Variante nur mit einem Zusatz bewilligt werden. Da die Variante 1 einen regelmässigen Wechsel<sup>3</sup> zwischen dem jetzigen («ordentlichen») Verfahren und einem so genannten «vereinfachten» Verfahren vorsieht, sind vom Hochschulrat mehr Finanzen für die Ausbildung der involvierten Personen vorzusehen. Ansonsten kann die gleichwertige Qualität der Verfahren nicht garantiert werden.

Der fh-ch bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Anne Krauter Kellein  
Präsidentin fh-ch



Norbert Hofmann  
Mitglied des Zentralvorstandes

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 20a Variante 2 Abschnitt 3.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 20a4 Nach Ablauf der Geltungsdauer der Akkreditierung im vereinfachten Verfahren muss die Akkreditierung erneut im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden.